

## Ä27 Demokratie verteidigen und weiter entwickeln

Antragsteller\*in: Elisabeth Schroedter und Thomas Michel

Beschlussdatum: 15.03.2017

## Änderungsantrag zu L1

Von Zeile 103 bis 106:

weitere Wege suchen, die Ortsteile und Dörfer in ihrer politischen Sichtbarkeit zu stärken. ~~Dazu gehört v.a. die Stärkung von Ortsvorsteher\*innen, Ortsbeiräten und der Möglichkeiten von Ortsteilbudgets sowie die Sicherstellung der Repräsentanz der Ortsteile in der Gemeindevertretung.~~ Dazu wollen wir die Rechte von Ortsvorsteher\*innen und Ortsbeiräten in der Kommunalverfassung stärken, indem sie über ein eigenes Ortsteilbudget verfügen, ihre Repräsentanz in der Gemeindevertretung sichergestellt ist und sie über die Unterhaltung und die Instandsetzung von Straßen und Plätzen, die Ortsgestaltung und ihre örtlichen öffentlichen Einrichtungen selbst bestimmen. Bei größeren öffentlichen Investitionen im Ortsteil, der Bauleitplanung und der Änderung der Gebietsgrenzen sollte ein Einvernehmen mit den Ortsbeiräten hergestellt werden.

In den Fällen, wo Belange von Ortsteilen ohne Ortsbeirat oder auch nur bewohnten Gemeindeteilen betroffen sind, muss sogar noch darüber hinausgegangen werden. Wenn nicht anders Gehör in den politischen Gremien zu schaffen ist, soll folgendes gelten: Sofern eine gem. §13 BbgKVerf korrekt einberufene Einwohnerversammlung über einen Belang des Ortsteils/ bewohnten Gemeindeteils nach Diskussion beschlossen hat, kann die zuständige Gemeindevertretung/ Stadtverordneten-versammlung dieses Votum nicht übergehen, wenn die Auswirkungen dieses Beschlusses 0,2% des Gemeindehaushaltes nicht überschreiten. Ggf. ist dafür das Prozedere des Einwohnerantrages nach §14 BbgKVerf anzupassen.

## Begründung

Der Ortsteil ist die untere repräsentative Ebene. Ihr zunehmender Bedeutungsverlust trägt maßgeblich zur Politikverdrossenheit bei. Besonders dort, wo in Gemeinden kleine Ortsteile mit bevölkerungsstarken Ortsteilen zusammengeschlossen sind, werden die Belange kleiner Ortsteile immer weniger berücksichtigt.

Es geht im ersten Satz des Änderungsantrages darum, dass die Ortsteile die Rechte auch bekommen, die ihnen die Brandenburger Kommunalverfassung (Artikel 46, Absatz 2) zwar inhaltlich zugesteht, dies aber mit einer „Kann“-Bestimmung wieder aufweicht. „Ortsbeiräte stärken“ heißt deshalb für uns, dass sie diese Rechte auch wirklich haben, denn kleine Ortsteile haben in großen Gemeinden keine Chance, diese sich demokratisch zu erstreiten.

Im zweiten Satz geht es darum, dass Entscheidungen in Kompetenz der Gemeinde nicht die Ortsgestaltungsrechte der Ortsbeiräte einfach aushebeln können, sondern dafür ein längerer Einvernehmensprozess notwendig ist. Das Wort „sollte“ sichert, dass die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeindevertretung letztendlich trotzdem unangetastet bleiben. Die Verankerung des Einvernehmensprozesses in der Kommunalverfassung verpflichtet jedoch die Gemeinden gegenüber den Ortsteilen zu einer Lösungsfindung in Konfliktfällen bezüglich der Belange der Ortsteile, die ihre Rechte berühren.

PS: Dieser Änderungsantrag wurde im Rahmen der KVM des KV PM am 15.3.2017 diskutiert. Da er noch nicht fertig ausformuliert vorlag, konnte kein abschließender Beschluss gefasst werden, stattdessen

wurden Elisabeth Schroedter und Thomas Michel mit der Formulierung und Ulrike Wunderlich als GF mit der anschließenden Einstellung im Antragsgruen beauftragt. Der ausformulierte Antrag wurde per Mail an den KV verschickt, in der Folge haben folgende Mitglieder des KV, neben den Einreicher\*innen Elisabeth Schroedter und Thomas Michel, noch einmal dezidiert ihre Unterstützung bekundet:

- Martina Heyden
- Heribert Heyden
- Annedore Brüske-Dierker
- Vincent Suchardt
- Peter Wittschorek
- Günther Schiemann
- Ulrike Wunderlich